

# ZH\_OBERGERICHT RT210016 vom 18. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210016)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210016 du 18 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210016 del 18 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Gesuch vom 16. Februar 2020 beantragte der Gesuchsteller und Be- schwerdeführer (fortan: Gesuchsteller) die provisorische Rechtsöffnung in der Be- treibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 8. Januar 2020) für die Forderung von Fr. 2'064'934.10 nebst Zins zu 10% p.a. seit dem 1. Juli 2019 zuzüglich Verzugszins und Betreuungskosten (Urk. 1 S. 2). Dabei merkte er im Gesuch ergänzend an, dass die Gesuchsgegnerin und Be- schwerdegegnerin (fortan: Gesuchsgegnerin) ihm drei Schmuckstücke als Sicher- heit für die Forderung verpfändet habe, weshalb er eine Betreuung auf Pfandver- wertung eingeleitet habe (Urk. 1 S. 5). Mit Urteil vom 5. Juni 2020 wies die Vorin- stanz das Gesuch sowohl in Bezug auf die Forderung wie auch in Bezug auf das Pfandrecht ab (Urk. 33).

### E. 1.1

Neben den Kosten- und Entschädigungsfolgen betreffend ihr Verfahren sei zu berücksichtigen, dass das Obergericht mit Rückweisungsentscheid vom 2. Sep- tember 2020 eine zweitinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– festgesetzt habe, wobei es deren Verteilung sowie die Entscheidung über eine allfällige Partei- entschädigung und deren Höhe in Anwendung von Art. 104 Abs. 4 ZPO ihr über- lassen habe. Sodann sei zu beachten, dass das Obergericht vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 3'000.– erhoben habe (Urk. 64 S. 7 f.).

### E. 1.2

Die Entscheidgebühr für ihr Verfahren sei auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend sei in Konstellationen von Art. 104 Abs. 4 ZPO bei der Kostenauflegung im Rahmen des geltenden Unter- liegerprinzips der Prozessausgang in der Sache und nicht der Ausgang im Rechts- mittelverfahren zu berücksichtigen. Gemäss Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO würden die Prozesskosten der unterliegenden Partei bzw. bei teilweisem Obsiegen den Par- teien entsprechend dem Verfahrensausgang auferlegt. Vorliegend sei zu berück- sichtigen, dass der Gesuchsteller hinsichtlich der Rechtsöffnung betreffend die For- derung mit Ausnahme der Zinsbezifferung obsiege, während sein Gesuch um pro- visorische Rechtsöffnung in Bezug auf das Pfandrecht abgewiesen worden sei. Ins- gesamt erscheine es den Umständen angemessen, die Kosten für ihr Verfahren sowie das zweitinstanzliche Verfahren hälftig zu teilen und die Parteientschädigun- gen wettzuschlagen. Die Gerichtskosten seien aus den vom Gesuchsteller geleis- teten Kostenvorschüssen von Fr. 2'000.– im erstinstanzlichen Verfahren und Fr. 3'000.– im Rechtsmittelverfahren zu beziehen, wobei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten sei, dem Gesuchsteller je die Hälfte der Kosten beider Verfahren zu ersetzen (Urk. 64 S. 8).

- 6 - 2. Der Gesuchsteller rügt eine Verletzung von Art. 106 Abs. 1 ZPO:

## **E. 2**

Mit Beschluss vom 2. September 2020 hiess die erkennende Kammer die vom Gesuchsteller hiergegen erhobene Beschwerde gut, hob das Urteil vom

### **E. 2.1**

Er habe in seinem Gesuch vom 16. Februar 2020 einzig um die Rechtsöffnung für seine Forderung, nicht aber für das die fragliche Forderung besichernde Pfandrecht nachgesucht (Urk. 63 S. 3). Die Vorinstanz habe in ihrem ersten Urteil das Rechtsöffnungsgesuch gerade deshalb abgewiesen, weil sie der Ansicht gewesen sei, bei einer Betreuung auf Pfandverwertung könne nur Rechtsöffnung für die Forderung und Rechtsöffnung für das Pfandrecht gleichzeitig erteilt werden, nicht jedoch nur Rechtsöffnung für die Forderung (Urk. 63 S. 4 f.). In seiner Beschwerde an das Obergericht habe er wiederum die Rechtsöffnung für die Forderung verlangt. Das Obergericht habe folglich nicht über die Rechtsöffnung für das Pfandrecht, sondern nur über die Rechtsöffnung für die Forderung zu befinden gehabt, nämlich über die Frage, ob bei einer Betreuung auf Pfandverwertung für eine pfandgesicherte Forderung Rechtsöffnung allein für die Forderung erteilt werden könne. Dies habe das Obergericht bejaht und die Beschwerde gutgeheissen. Damit sei erstellt, dass er in seiner ersten Beschwerde den Rechtsöffnungsentscheid nur dahingehend angefochten habe, als die Rechtsöffnung für die Forderung verweigert worden sei (Urk. 63 S. 5). Wie die Vorinstanz richtig festgestellt habe, habe das Obergericht in seinem Rückweisungsentscheid moniert, sie hätte die Rechtsöffnung nicht einzig mit dem Argument abweisen dürfen, dass die Rechtsöffnung allein für die Forderung nicht praktikabel sei. Es bleibe somit zu prüfen, ob die Rechtsöffnung für die Forderung zu erteilen sei. Dies habe die Vorinstanz in der Folge bejaht (Urk. 63 S. 5 f.).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz habe ihm die Rechtsöffnung für die Forderung bis auf einen Teil des Zinses im vollen Umfang gewährt. Gleiches habe das Obergericht entschieden, weshalb er sowohl vor Vorinstanz als auch im Rechtsmittelverfahren vollständig obsiegt habe. Wenn im Rückweisungsentscheid des Obergerichts festgehalten werde, Ziff. 1 des Dispositivs des ersten Urteils der Vorinstanz werde bis auf die Abweisung der Rechtsöffnung für das Pfandrecht aufgehoben, so übersehe die Vorinstanz, dass er gar nie um Rechtsöffnung für das Pfandrecht nachgesucht habe. Die Vorinstanz habe in ihrem ersten Urteil über mehr oder anders entschieden, als er nachgesucht habe, indem sie die Rechtsöffnung für das Pfandrecht ab-

- 7 - wies. Er habe dagegen aber keine Beschwerde anheben können, weil er nicht darum nachgesucht habe und deshalb auch nicht durch den formell ablehnenden Entscheid beschwert gewesen sei (Urk. 63 S. 6 f.).

### **E. 2.3**

Die Höhe der Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens beanstandete er nicht. Da die Kosten von ihm bevorschusst worden seien, und beide Gerichte die Kosten verrechneten, sei ihm Rückgriffsrecht für beide Entscheidgebühren auf die Gesuchsgegnerin einzuräumen. Schliesslich habe er Anspruch auf eine Parteienschädigung. Im erstinstanzlichen Verfahren stehe ihm eine Parteienschädigung von Fr. 17'335.– und im Beschwerdeverfahren eine solche von Fr.

10'400.– zu (Urk. 63 S. 7 f.). 3. Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, dass die Vorinstanz in der Erwägung 3.2 ihres ersten Urteils festgehalten habe, dass und aus welchen Gründen das Rechtsöffnungsbegehren so zu verstehen gewesen sei, dass damit auch die Rechtsöffnung für das Pfandrecht beantragt worden sei. Hinzu komme, dass der Gesuchsteller selbst in seiner Eingabe vom 25. Mai 2020, als Antwort auf ihren Einwand in der Gesuchsantwort, das Rechtsöffnungs gesuch umfasse nicht das Pfandrecht, argumentiert habe, es gelte die Offizialmaxime, weshalb fehlerhaft formulierte Gesuche unschädlich seien, und tatsächlich sei das Pfandrecht ohnehin in Ziff. 4 auf S. 5 des Gesuchs dargestellt. Damit habe der Gesuchsteller erneut klar gestellt, dass sein Rechtsöffnungs gesuch das Pfandrecht erfasst habe (Urk. 78 S. 1 f.). 4. Die Vorinstanz befasste sich in ihrem ersten Urteil mit der Frage, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege. Dabei befand sie zuerst, dass das Rechtsöffnungs gesuch des Gesuchstellers so interpretiert werden müsse, dass es gleichermaßen auf die Forderung und auf die Pfandverwertung gerichtet sei (Urk. 33 S. 4 f.). Anschliessend prüfte sie, ob ein Rechtsöffnungstitel für das Pfandrecht vorliege, was sie verneinte (Urk. 33 S. 5 f.). Schliesslich prüfte sie, ob ein Rechtsöffnungstitel für die Forderung vorliege. In der Erwägung, dass es nicht praktikabel sei, bei einer Betreuung auf Pfandverwertung eine teilweise Rechtsöffnung nur für die Forderung (oder das Pfandrecht) zu erteilen, hielt sie es für nicht angebracht, die Rechts-

- 8 -  
öffnung für die Forderung zu erteilen. Sie wies das Rechtsöffnungs gesuch mithin auch diesbezüglich ab (Urk. 33 S. 7). In seiner Beschwerde gegen dieses Urteil beantragte der Gesuchsteller die Aufhebung des angefochtenen Urteils (Urk. 80/35 S. 2). Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich, dass er die Nichterteilung der Rechtsöffnung mangels Rechtsöffnungstitel für das Pfandrecht nicht anfocht (Urk. 80/35 S. 3). Dies hielt die erkennende Kammer in ihrem Entscheid vom 2. September 2020 fest (Urk. 37 S. 4). In Gutheissung der Beschwerde hob sie folglich Ziff. 1 des Dispositivs des ersten Urteils der Vorinstanz hinsichtlich der Rechtsöffnung für die Forderung auf, nicht hingegen hinsichtlich der Rechtsöffnung für das Pfandrecht (Urk. 37 S. 10). In ihrem zweiten Urteil stellte die Vorinstanz die Rechtskraft ihres ersten Urteils in Bezug auf die Rechtsöffnung für das Pfandrecht fest (Urk. 64 S. 3) und entschied in der Folge noch über die Rechtsöffnung für die Forderung (Urk. 64). 5. Die Rüge des Gesuchstellers, im Rechtsöffnungsverfahren sei nur über die Rechtsöffnung für die Forderung entschieden worden, nicht jedoch über die Rechtsöffnung für das Pfandrecht, ist somit unbegründet. Es trifft nicht zu, dass die Vorinstanz in ihrem ersten Urteil die Rechtsöffnung für die Forderung deshalb abwies, weil der Gesuchsteller nur ein Gesuch um Rechtsöffnung für die Forderung gestellt hatte und nicht auch für das Pfandrecht. Das Obergericht musste auch nicht deshalb nur über das Rechtsöffnungs gesuch für die Forderung entscheiden, weil einzig dieses Gegenstands des Verfahrens war, sondern weil der Gesuchsteller den Entscheid über die Rechtsöffnung für das Pfandrecht in der Sache nicht anfocht. Dies sagt der Gesuchsteller selbst in seiner ersten Beschwerdeschrift (Urk. 80/35 S. 3).

- 9 -

## **E. 5**

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht Zürich (Geschäfts-Nr. RT200079) eine Parteientschädigung von CHF 10'400.00 zuzügl. MWSt. zu bezahlen.

## E. 6

Die Vorinstanz ging folglich zu Recht davon aus, dass der Gesuchsteller hinsichtlich der Rechtsöffnung betreffend die Forderung mit Ausnahme der Zinsbefreiung obsiegte, während sein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung in Bezug auf das Pfandrecht abgewiesen wurde. Davon ausgehend ist nicht zu beanstanden, dass sie die Kosten für die Verfahren beider Instanzen den Parteien je zur Hälfte auferlegte und die Prozessentschädigungen wetschlug. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seinen Rechtsmittelnanträgen unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; vgl. ZR 110 [2011] Nr. 28; BGer 5D\_23/2017 vom 8. Mai 2017, E. 4.3.1 m.Hinw. auf BGE 139 III 195 E. 4.2.2 und E. 4.2.4 S. 198 f.). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 32'735.–, in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 2. Der Gesuchsteller ist überdies zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 2 ZPO), deren Höhe auf Fr. 900.– festzusetzen ist (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV; s.a. BGE 139 III 195 E. 4.3 S. 199). Mehrwertsteuer ist mangels Antrags nicht zuzusprechen.

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.